
Waldbauverein 
Deutsch-Paulsdorf w. V.

Satzung

des Waldbauvereins Deutsch- Paulsdorf w. V.

Fassung vom 20.03.2021

SATZUNG

des Waldbauvereins Deutsch- Paulsdorf w. V.

Fassung vom 20.03.2021

§ 1

Rechtsverhältnisse

1. Der Waldbauverein führt den Namen
Waldbauverein Deutsch Paulsdorf
Er ist korporatives Mitglied des Sächsischen Waldbesitzerverbandes.
2. Sitz des Waldbauvereins Deutsch Paulsdorf w. V. ist Löbau, Herwigsdorfer Straße 31.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Waldbauverein wird nach Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB durch das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein.

§ 2

Zweck des Waldbauvereins

1. Zweck des Waldbauvereins, im folgendem kurz Verein genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen durch
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben,
 - b) Beratung der Mitglieder,
 - c) Unterstützung beim Absatz forstlicher Erzeugnisse,
 - d) Unterstützung bei der Vermittlung von Arbeitskräften für Holzeinschlag, für Forstkulturen, Bestandspflege und sonstige forstliche Arbeiten,
 - e) Unterstützung bei der Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung,
 - f) gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen,
 - g) Aus- und Fortbildung der Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Besitzer von Waldgrundstücken auf den Gemarkungen der Gemeinden Sohland, Deutsch Paulsdorf, Gersdorf, Friedersdorf und weiterer Gemeinden werden.

Die korporative Mitgliedschaft im Verein steht einer Einzelmitgliedschaft beim Sächsischen Waldbesitzerverband nicht entgegen.

2. Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung und später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliedsverzeichnis.

Bei Eigentumsübergang infolge Übergabe, Veräußerung, Erbfall oder sonstigem Verlust der Waldflächen, geht die Mitgliedschaft auf den neuen Eigentümer, sofern nicht der Freistaat Sachsen, über. Der Rechtsnachfolger, sofern nicht der Freistaat Sachsen, des bisherigen Mitgliedes tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers ein.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet - im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen – die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch schriftliche Kündigung nach Ende des dritten vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Bezieht sich die Kündigung auf Flächen, die auf Grund gemeinschaftlich in Anspruch genommener Förderprogramme Zweckverbindungsfristen unterliegen, gehen die diesbezüglichen förderrechtlichen Verpflichtungen mit Austritt aus der FBG auf den Austretenden über.

5. Mitglieder können nach Androhung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Verein eingegangenen wesentlichen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung vor der Mitgliederversammlung zu äußern.

6. Als außerordentliche Mitglieder (mit/ohne) Stimmrecht können frühere Eigentümer von Wald (Altbauern) und Waldfreunde vom Vorstand zugelassen werden.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

1. Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes.

2. Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt, lt. Wirtschaftskataster.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 1) die Zwecke des Vereins zu fördern;
- 2) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung:

Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.

b) Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem 1. und 2. Stellvertreter, dem Kämmerer, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

c) Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Revisionskommission und einen Beisitzer.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Sie findet mindestens jährlich, nach Möglichkeit im Winterhalbjahr, statt.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht über die Erfüllung des Zwecks des Vereines zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben soweit sie nicht dem Vorstand übertragen wurden:

- 1) Beschlussfassungen über die Satzung und über Satzungsänderungen.
- 2) Wahl des Vorstandes nach jeweils 4 Jahren, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- 3) Rechnungsprüfung durch die Revisionskommission, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- 4) Beschlussfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden forstlichen Maßnahmen.
- 5) Beschlussfassungen über die Beantragung von Fördermitteln für Vereinsgeführte Maßnahmen.
- 6) Beschlussfassungen über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten.
- 7) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beiträge zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.

4. Festlegungen zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde, jedoch nur über die in der Einladung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Die Versammlung kann mehrheitlich die Änderung und Erweiterung der Tagesordnung beschließen.
 - 2) Nachfolgend Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen, gleichzeitig einer 2/3 Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder repräsentierten Waldfläche:
 - Satzung und Satzungsänderungen
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - 3) Alle übrigen Beschlüsse kommen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
 - 4) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung regelt sich nach § 12 der Satzung.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im Innenverhältnis gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - 1) Vertretung des Vereins nach außen,
 - 2) Führung der Verwaltungsgeschäfte,
 - 3) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 4) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 5) Tätigen von Geschäften (z. B. Material- und Maschinenkauf) im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder oder des Vereins,
 - 6) Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - 7) Erstattung des Jahresberichtes.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 9

Aufwendungen des Vorstandes

1. Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt.
2. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel.
3. Die Höhe der Aufwendungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitglieds- und Unkostenbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
Unkosten, die sich aus den Aufgaben des § 2 ergeben, sind auf Nachweis durch den Inanspruchnehmer/Nutzer zu erstatten.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Form der Unkostenerstattung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Beratung

1. Der Verein kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden zur Beratung hinzuziehen.
2. Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebes nach den besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zu überwachen.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der des Vereins angehörige Waldfläche repräsentiert wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös flächenanteilig an die Mitglieder ausgezahlt. Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden diesen überwiesen.

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Friedersdorf am 18. Oktober 1991 beschlossen und in Kraft gesetzt, ergänzt durch die Satzungsänderungen vom 27.01.1993, 31.01.1996 und 30.03.2005 und durch schriftliche Abstimmung am 20.03.2021.

Frank Kämmer
Vorsitzender

Knothe, Helmut
Schriftführer